



Das Vereinsrecht in Corona-Zeiten

Das müssen Sie wissen

Das Leben ändert sich in schnellen Schritten: Was gestern noch galt, kann sich heute im Laufe des Tages verändern. Dabei sind die Tätigkeiten als Vereinsvorstand und unser Vereinsleben keine Ausnahme. Dank moderner Medien können wir stundenaktuell informiert bleiben: Über die tägliche Situation auf Kreisebene informieren der Landrat zum Beispiel auf Instagram: „axel.lehmann“ und auch die lokalen Bürgermeister zum Beispiel „joerg.bierwirth“ aus Schieder-Schwalenberg in vorbildlicher, bürgernaher Weise. Auch die Smartphone-App NINA sollte man installieren.

Neue Gesetze

Die Bundesregierung hat auch für unser Vereinsleben mehrere Gesetze und Gesetzesänderungen erlassen, die den Vereinsvorständen helfen sollen, diese schweren Tage zu überstehen.

Gleich vorab: Es ist ein mit der heißen Nadel gestricktes Gesetz, das zwar die Möglichkeiten für Vereinsvorstände erweitert, gleichzeitig aber mühsame Wege aufzeichnet. Die vereinsrelevanten Regelungen finden sich in § 5 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie (im Folgenden beziehen sich alle nicht näher bezeichneten §§ auf dieses Gesetz). Betroffen sind im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen und ablaufende Bestellungen von Vereinsvorständen. Die Vorgänge und Abläufe im Verein sind entsprechend der §§ 21 ff BGB in der Satzung strikt festgelegt. Eine Änderung bedarf normalerweise eines vorhergehenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, respektive des Vorstandes. Die Bundesregierung ändert mit dem Gesetz die rechtlichen Möglichkeiten der Vereinsvorstände, ohne dass es zuvor einer Satzungsänderung bedarf.

I. Handlungsfähigkeit Vorstand

Vorstandsämter sind befristete Ämter. Wenn in diesen Wochen die laufende Vorstandswahlzeit endet, war

fraglich, ob das Vorstandsmitglied weiterhin noch Entscheidungen mittragen darf – der Verein handlungsfähig bleibt. Das Änderungsgesetz gibt in § 5 I die Rechtsgrundlage, dass ein Vorstandsmitglied, dessen Bestellung im Jahr 2020 endet, „auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt“ bleibt.

Von der Änderung unberührt bleibt die Abberufung des Vorstandsmitglieds oder eine Neuwahl in der „virtuellen“ Mitgliederversammlung.

II. Mitgliederversammlungen in 2020

Für im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen wird es nun möglich – auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung – „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen und Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, zu ermöglichen, ihre Stimmrechte auszuüben.

Traditionell sind Mitgliederversammlungen nach § 32 I S.1 BGB, soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, an einem bestimmten Versammlungsort durchzuführen, an dem sich die Mitglieder zusammenfinden. Durch § 5 II Nr. 1 wird es Vereinen jetzt ermöglicht, „auch virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben. Dabei ist rechtens, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen“, so die Bundesregierung in ihrem Entwurf (BT-Drucksache 19/18110). In Betracht kommen zunächst die „Online-Versammlung“ oder die Telefonkonferenz.

1. Online-Versammlung

Für eine Online-Versammlung sollte ein Chatroom eingerichtet werden, der den Informationsaustausch sämtlicher Benutzer untereinander

gestattet. Die Einladung muss neben der Tagesordnung die Angaben enthalten, mittels derer sich die Mitglieder den Zugang zu dem vorgesehenen Chatroom verschaffen können. Durch eine Zugangsbeschränkung mittels Passworts ist zu gewährleisten, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Das OLG Hamm hatte bereits einmal ausgeführt, dass keine unangemessene Benachteiligung derjenigen Vereinsmitglieder vorläge, die über keinen eigenen Computer verfügten. Ein Verein müsse nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten, so das Gericht im Jahr 2011.

2. Telefonkonferenz

Für eine ordnungsgemäße Telefonkonferenz werden im Schrifttum besondere Anforderungen gestellt: Alle Teilnehmer müssten sprechen und hören können. Außerdem müsse mit der Teilnehmerberechtigung auch die Personenidentität gesichert werden, etwa durch vorherigen Versand der speziellen Einwahlnummer oder eines Einwahlcodes.

3. Stellungnahme

Ob eine Mitgliederversammlung als „Online-Versammlung“ oder „Telefonkonferenz“ durchgeführt wird, überlässt der Gesetzgeber dem Vorstand. Dieser wird individuell entscheiden, ob eine Telefonkonferenz ausreicht oder eine Videokonferenz das Mittel der Wahl ist. Ich habe in den letzten Tagen einige Telefonkonferenzen mit bis zu 36 Teilnehmern geführt und weise darauf hin, dass – ungeachtet der technischen Möglichkeiten – Telefonkonferenzen schon ab 4 Personen eine völlig andere Ablaufführung verlangen, als persönliche Zusammenkünfte. Schnell kann es zu einem anstrengenden Stimmen-Durcheinander kommen. Andererseits sind die Konferenzen meist kürzer und auf den TOP bezogen effektiver.

Wichtig ist eine straffe Konferenzführung: Sprechbeiträge sollten auf sachgerechte Ausführungen beschränkt werden.

III. Abstimmungen und Umlaufverfahren

Abstimmungen werden indes zur Herausforderung.

1. Vorab-Stimmabgabe

Auch der Gesetzgeber hat Probleme bei der Abstimmung erahnt und in § 5 II Nr 2 die Möglichkeit eröffnet, auch eine vorherige schriftliche Stimmabgabe für Mitglieder zuzulassen, ohne dass sie an der Mitgliederversammlung teilnehmen müssten. Wichtig ist dabei: Die Mitglieder müssen ihre Stimme vor Beginn der Mitgliederversammlung gegenüber dem Verein abgegeben haben, um sie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigen zu können.

Hier eröffnet sich der Weg, im Vorfeld einer Versammlung die TOPS vorzubereiten und die Stimmabgabe vorzuziehen. Das kann sicherlich nur dann Sinn machen, wenn es sich um Fragen handelt, die keine ausufernde Diskussion vorhersehen lassen und/oder gut schriftlich vorbereitet werden können.

Ansonsten kann eine vorgezogene Abgabe problematisch werden, wenn sich aufgrund einer Diskussion erst in der virtuellen Mitgliederversammlung oder Telefonkonferenz neue Aspekte ergeben, die eine neue/andere Stimmabgabe implizieren könnten. Bei Erforderlichkeit kann der Vorstand eine Live-Abstimmung mittels „elektronischer Kommunikationsmittel“ nach § 5 II Nr.1 durchführen müssen.

Wie praxisnah und umsetzbar ein solches Vorgehen ist, kann ich nicht ermessen. Ich befürchte aber, dass viele Vereine sich bereits bei der Videokonferenz/Telefonkonferenz technisch überfordert fühlen. In der Praxis kann es sich dann ggf. anbieten, Änderungsanträge zu Abstimmungen von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste persönliche Mitgliederversammlung zu verschieben.

2. Umlaufverfahren statt Mitgliederversammlung

Das alte Umlaufverfahren erlangt neue Stärke:

Jeder Abstimmungsberechtigte kann vom Vorstand angeschrieben und aufgefordert werden, seine Stimme abzugeben. Was in Notsituationen für Organisationen vorgesehen ist, wird nun auch ohne entsprechende Sonderregelung in der Satzung möglich.

Der Umlaufbeschluss konnte nach

bisheriger Regelung in § 32 II BGB nur dann anstelle einer Mitgliederversammlung treten, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss erklärten. Das ist jetzt anders.

a) Verfahren

§ 5 III erleichtert als befristete Sonderregelung die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren in Textform. Abweichend von § 32 II BGB wird nicht mehr für alle Beschlüsse die „Zustimmung aller Mitglieder“ gefordert.

Im Umlaufverfahren können Beschlüsse wirksam getroffen werden, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Allerdings nur dann, wenn „alle Mitglieder beteiligt“ wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin „mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben“ haben. Die in der Satzung geregelten Mehrheitsverhältnisse gelten fort.

b) Stimmenabgabe in Text- statt Schriftform

Die Stimmabgabe durch die Mitglieder muss nicht mehr zwingend schriftlich (also iS § 126 BGB), sondern kann „in Textform“ nach § 126b BGB angefordert werden: Das heißt, anstelle einer eigenhändig unterschriebenen Erklärung, die dem Verein im Original zugehen muss, ist die Stimmabgabe z. B. durch E-Mail und Telefax möglich.

c) Durchführung

Aktuell vermute ich, dass das Umlaufverfahren das Mittel der Wahl werden wird. Denn die im Umlaufverfahren angerufene „Gesamtheit aller Mitglieder“ darf anstelle der

Mitgliederversammlung handeln. Je größer der Verein ist, desto risikoreicher kann jedoch das Umlaufverfahren werden. Denn es ist in der Regel nur gültig, wenn die erforderliche Anzahl von Stimmabgaben (mindestens die Hälfte der Mitglieder) erreicht wird und die erforderliche Mehrheit gefunden wird. Die nicht rechtzeitige Stimmabgabe ist als Nichtteilnahme an der Abstimmung zu werten.

Die schriftliche Beschlussfassung ist mit dem Eingang aller schriftlichen Stimmen beim Vorstand frühzeitiger beendet – ansonsten endet sie mit dem Ablauf des Tages der gesetzten Frist.

Resümee

Durch das Artikelgesetz sind die Möglichkeiten für Vereinsvorstände und die Vereine zeitlich befristet erweitert worden. Wichtig ist die Botschaft, dass 2020 Instrumente zur Hand sind, die es ermöglichen, handlungsbereit zu bleiben.

Der Geschäftsführende Vorstand des Lippischen Heimatbundes und ich stehen Euch/Ihnen für Rückfragen und den Dialog zur Verfügung: Bitte lasst uns an Euren/Ihren Gedanken und Strategien teilhaben, damit wir durch den Erfahrungsaustausch auch von unserer Stelle weitere Hilfestellungen unterbreiten können. Auf unserer Homepage haben wir eine detaillierte Zusammenstellung der für Vereine wichtigen Änderungen und eine Handreichung eingestellt: <https://www.lippischer-heimatbund.de/aktuelles.html>

Roman G. Weber ■

Justiziar und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des lippischen Heimatbundes

